

TE Vwgh Erkenntnis 2026/8/5 Ra 2024/02/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §58
AVG §58 Abs2
AVG §60
B-VG Art11 Abs1 Z4
B-VG Art130 Abs1 Z2
StVO 1960
StVO 1960 §90
VwGG §47 Abs5
VwGVG 2014 §29 Abs1
VwGVG 2014 §31 Abs3

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 11 heute
2. B-VG Art. 11 gültig ab 01.05.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
3. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2020 bis 30.04.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
7. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
9. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
11. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
13. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.1994 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
14. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
15. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 640/1987
16. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
17. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
18. B-VG Art. 11 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
19. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1961 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
20. B-VG Art. 11 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
21. B-VG Art. 11 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVO 1960 § 90 heute
2. StVO 1960 § 90 gültig ab 31.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
3. StVO 1960 § 90 gültig von 01.04.2002 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
4. StVO 1960 § 90 gültig von 01.01.1977 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1976

1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie die Hofräte Mag. Straßegger und Mag. Schartner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die Revision der B, vertreten durch die Holzer Kofler Mikosch Kasper Rechtsanwälte OG in Klagenfurt am Wörthersee, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 18. Juli 2024, KLVwG-2046/6/2023, betreffend Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Antrag der Revisionswerberin auf Kostenersatz durch den Bund als Rechtsträger wird abgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten (Verwaltungsgericht) die mit 27. September 2023 datierte Maßnahmenbeschwerde der Revisionswerberin betreffend eine behauptete Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 24. August 2023 durch die Errichtung eines Bauzaunes, wodurch unter anderem eine näher genannte Liegenschaft kraftbündig abgesperrt worden sei, als unzulässig zurück und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten (Verwaltungsgericht) die mit 27. September 2023 datierte Maßnahmenbeschwerde der Revisionswerberin betreffend eine behauptete Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 24. August 2023 durch die Errichtung eines Bauzaunes, wodurch unter anderem eine näher genannte Liegenschaft kraftbündig abgesperrt worden sei, als unzulässig zurück und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

2

Das Verwaltungsgericht stellte in seinen Entscheidungsgründen fest, die Revisionswerberin sei Stockwerkseigentümerin einer Wagenremise im Erdgeschoss des Gebäudes auf dieser Liegenschaft. In einer die Liegenschaft betreffenden Bauangelegenheit sei der Revisionswerberin mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2021 Parteistellung zuerkannt worden. Infolge eines weiteren Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 4. Juli 2023 - mit welchem es aufgrund einer Beschwerde der Revisionswerberin den „Abbruchbescheid“ der belangten Behörde vom 23. März 2023 in Zusammenhang mit der Liegenschaft aufgehoben habe - seien der Revisionswerberin am 11. Juli 2023 vier ebenfalls diese Liegenschaft betreffende Bescheide der belangten Behörde übermittelt worden.

3

Mit Bescheid vom 24. August 2023 habe die belangte Behörde „von Amts wegen“ gemäß § 90 StVO eine Bewilligung „zur Errichtung einer Sicherheitsabspernung (Aufstellung von Absperrgittern) auf öffentlichem Grund“ nächst der in Rede stehenden Liegenschaft in der Zeit von 24. August 2023, 12:00 Uhr, bis auf Widerruf, erteilt. Eine von der Revisionswerberin dagegen erhobene Berufung habe der Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit Bescheid vom 12. Oktober 2023 mangels Parteistellung im Bewilligungsverfahren nach § 90 StVO als unzulässig zurückgewiesen. Eine dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde sei mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 26. März 2024 als unbegründet abgewiesen worden. Mit Bescheid vom 24. August 2023 habe die belangte Behörde „von Amts wegen“ gemäß Paragraph 90, StVO eine Bewilligung „zur Errichtung einer Sicherheitsabspernung (Aufstellung von Absperrgittern) auf öffentlichem Grund“ nächst der in Rede stehenden Liegenschaft in der Zeit von 24. August 2023, 12:00 Uhr, bis auf Widerruf, erteilt. Eine von der Revisionswerberin dagegen erhobene Berufung habe der Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit Bescheid vom 12. Oktober 2023 mangels Parteistellung im Bewilligungsverfahren nach Paragraph 90, StVO als unzulässig zurückgewiesen. Eine dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde sei mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 26. März 2024 als unbegründet abgewiesen worden.

4

Vor Erlassung der Bewilligung nach § 90 StVO habe im Bereich der Liegenschaft eine Befundaufnahme durch einen von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee beauftragten nichtamtlichen Sachverständigen zwecks Dokumentation von herabgestürzten Mauer- und Dachziegelteilen stattgefunden, an welcher auch die Revisionswerberin teilgenommen habe. Zudem sei die Revisionswerberin zur Teilnahme an der kommissionellen Begehung am Vormittag des 24. August 2023 betreffend die Umsetzung von dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit dienenden Maßnahmen aufgefordert worden, ehe am Nachmittag des 24. August 2023 „entsprechend“ dem gemäß § 90 StVO erlassenen Bescheid der belangten Behörde vom 24. August 2023 ein kraftbündiger Bauzaun nächst der Liegenschaft auf öffentlichem Grund aufgestellt worden sei. Vor Erlassung der Bewilligung nach Paragraph 90, StVO habe im Bereich der Liegenschaft eine Befundaufnahme durch einen von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee beauftragten nichtamtlichen Sachverständigen zwecks Dokumentation von herabgestürzten Mauer- und Dachziegelteilen stattgefunden, an welcher auch die Revisionswerberin teilgenommen habe. Zudem sei die Revisionswerberin zur Teilnahme an der kommissionellen Begehung am Vormittag des 24. August 2023 betreffend die Umsetzung von dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit dienenden Maßnahmen aufgefordert worden, ehe am Nachmittag des 24. August 2023 „entsprechend“ dem gemäß Paragraph 90, StVO erlassenen Bescheid der belangten Behörde vom

24. August 2023 ein kraftbündiger Bauzaun nächst der Liegenschaft auf öffentlichem Grund aufgestellt worden sei.

5

Die Unzulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde begründete das Verwaltungsgericht in rechtlicher Hinsicht damit, dass „aufgrund“ der nach § 90 StVO von Amts wegen erteilten Bewilligung der belangten Behörde vom 24. August 2023 ein kraftbündiger Bauzaun auf öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Bauarbeiten neben der Straße aufgestellt worden sei. Die gegenständlich als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Beschwerde gezogene Aufstellung eines Absperrgitters sei bereits Inhalt des Bescheides der belangten Behörde vom 23. März 2023 gewesen. Unter anderem aufgrund der Beschwerde der Revisionswerberin sei dieser Bescheid mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 4. Juli 2023 deshalb behoben worden, weil ihr nicht alle in der genannten Bauangelegenheit ergangenen Bescheide zugestellt worden seien. Es sollten ihr somit alle entsprechenden Bescheide zugestellt und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen diese Bescheide Rechtsmittel einzubringen. Im Ergebnis sei für die Revisionswerberin bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Maßnahmenbeschwerde am 28. September 2023 ein zumutbarer anderer Rechtsweg im Zusammenhang mit der Bauangelegenheit vorgelegen, zumal ihr bereits im Juli 2023 sämtliche damit zusammenhängenden Bescheide zugestellt worden seien und damit der Rechtsweg eröffnet gewesen sei. Die Unzulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde begründete das Verwaltungsgericht in rechtlicher Hinsicht damit, dass „aufgrund“ der nach Paragraph 90, StVO von Amts wegen erteilten Bewilligung der belangten Behörde vom 24. August 2023 ein kraftbündiger Bauzaun auf öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Bauarbeiten neben der Straße aufgestellt worden sei. Die gegenständlich als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Beschwerde gezogene Aufstellung eines Absperrgitters sei bereits Inhalt des Bescheides der belangten Behörde vom 23. März 2023 gewesen. Unter anderem aufgrund der Beschwerde der Revisionswerberin sei dieser Bescheid mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 4. Juli 2023 deshalb behoben worden, weil ihr nicht alle in der genannten Bauangelegenheit ergangenen Bescheide zugestellt worden seien. Es sollten ihr somit alle entsprechenden Bescheide zugestellt und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen diese Bescheide Rechtsmittel einzubringen. Im Ergebnis sei für die Revisionswerberin bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Maßnahmenbeschwerde am 28. September 2023 ein zumutbarer anderer Rechtsweg im Zusammenhang mit der Bauangelegenheit vorgelegen, zumal ihr bereits im Juli 2023 sämtliche damit zusammenhängenden Bescheide zugestellt worden seien und damit der Rechtsweg eröffnet gewesen sei.

6

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Nach Einleitung des Vorverfahrens erstattete die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

7

Die Revision erweist sich bereits mit ihrem näher begründeten Vorbringen, wonach die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Revisionswerberin sei ein anderer zumutbarer Rechtsweg im Hinblick auf die Aufstellung eines Absperrgitters offen gestanden, nicht nachvollziehbar sei, als zulässig und berechtigt.

8

Gemäß § 29 Abs. 1 VwGVG sind die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts zu begründen. Diese Begründung hat, wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, jenen Anforderungen zu entsprechen, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. (vgl. VwGH 16.1.2026, Ra 2025/02/0203, mwN). Gleiches gilt gemäß § 31 Abs. 3 VwGVG für nicht verfahrensleitende Beschlüsse. Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, VwGVG sind die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts zu begründen. Diese Begründung hat, wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, jenen Anforderungen zu entsprechen, die in seiner Rechtsprechung zu den Paragraphen 58 und 60 AVG entwickelt wurden. vergleiche , VwGH 16.1.2026, Ra 2025/02/0203, mwN). Gleiches gilt gemäß Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG für nicht verfahrensleitende Beschlüsse.

9

Demnach sind in der Begründung der Entscheidung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen sowie die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies im ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung

zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche das Verwaltungsgericht im Fall des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch der Entscheidung geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte zudem (nur) dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben (vgl. erneut VwGH 16.1.2026, Ra 2025/02/0203, mwN). Demnach sind in der Begründung der Entscheidung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen sowie die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies im ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche das Verwaltungsgericht im Fall des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch der Entscheidung geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte zudem (nur) dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben vergleiche , erneut VwGH 16.1.2026, Ra 2025/02/0203, mwN).

10

Die Begründung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hat somit in einer Weise zu erfolgen, dass der Denkprozess, der in der Entscheidung seinen Niederschlag findet, sowohl für die Parteien als auch für den Verwaltungsgerichtshof nachvollziehbar ist. Dies setzt u.a. voraus, dass das Verwaltungsgericht klare Feststellungen zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Sachverhalt trifft, sowie, dass es die diesen Feststellungen zugrundeliegenden beweiswürdigen Erwägungen nachvollziehbar darstellt.

11

Diesen Anforderungen an die Begründungspflicht wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht:

12

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar - das heißt ohne vorangegangenen Bescheid - in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift (vgl. etwa VwGH 27.3.2024, Ra 2023/02/0197-0198, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar - das heißt ohne vorangegangenen Bescheid - in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift vergleiche , etwa VwGH 27.3.2024, Ra 2023/02/0197-0198, mwN).

13

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass der Rechtsbehelf der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dem Zweck dient, eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen. Mit dieser Beschwerde sollten aber nicht Zweigleisigkeiten für die Verfolgung ein und desselben Rechts geschaffen werden. Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann daher nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein (vgl. VwGH 15.6.2023, Ro 2021/02/0011, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass der Rechtsbehelf der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dem Zweck dient, eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen. Mit dieser Beschwerde sollten aber nicht Zweigleisigkeiten für die Verfolgung ein und desselben Rechts geschaffen werden. Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann daher nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein vergleiche , VwGH 15.6.2023, Ro 2021/02/0011, mwN).

14

Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt sind daher solange als selbstständiger Akt anfechtbar, als nicht

nach Ergehen einer derartigen Maßnahme ein Bescheid betreffend die angeordnete Maßnahme bzw. vorgenommene Handlung ergeht, der die Deckung für die Maßnahme abgibt. Umgekehrt ist aber auch die Vollziehung von Bescheiden, mit denen bescheidmäßig angeordnete Verfügungen umgesetzt werden - soweit sie im angeordneten Bescheid Deckung finden - nicht als faktische Amtshandlung bekämpfbar (vgl. dazu Köhler in Köhler/Brandtner/Schmelz (Hrsg), VwGVG Kommentar (2021) Art. 130 B-VG, Rz 32). Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt sind daher solange als selbstständiger Akt anfechtbar, als nicht nach Ergehen einer derartigen Maßnahme ein Bescheid betreffend die angeordnete Maßnahme bzw. vorgenommene Handlung ergeht, der die Deckung für die Maßnahme abgibt. Umgekehrt ist aber auch die Vollziehung von Bescheiden, mit denen bescheidmäßig angeordnete Verfügungen umgesetzt werden - soweit sie im angeordneten Bescheid Deckung finden - nicht als faktische Amtshandlung bekämpfbar vergleiche , dazu Köhler in Köhler/Brandtner/Schmelz (Hrsg), VwGVG Kommentar (2021) Artikel 130, B-VG, Rz 32).

15

Dem Verwaltungsgericht ist somit insoweit zuzustimmen, dass im Falle des Vorliegens eines anderen zumutbaren Rechtsweges im Zusammenhang mit dem Aufstellen des Bauzaunes am 24. August 2023 entlang der gegenständlichen Liegenschaft eine diesbezüglich erhobene Maßnahmenbeschwerde unzulässig wäre. Ob für die Revisionswerberin im vorliegenden Fall ein anderer zumutbarer Rechtsweg als die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde vorlag, kann auf Basis der vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen aber aus mehreren Gründen nicht beurteilt werden. So kann aus dem gegenständlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts weder nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage und in welcher Funktion die damals handelnden Personen den Bauzaun aufstellten (insbesondere ob ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung handelte) bzw. ob ein diese Handlung umfassender vollstreckbarer Bescheid vorlag oder in weiterer Folge erging, noch welchen konkreten vollstreckbaren Bescheid mit welchem Inhalt das Verwaltungsgericht als Grundlage hierfür ansieht.

16

Betreffend den gemäß § 90 StVO erlassenen Bescheid stellte das Verwaltungsgericht fest, dass am Nachmittag des 24. August 2023 „entsprechend“ bzw. „aufgrund“ dieses Bescheids das Absperrgitter errichtet worden sei. Dazu ist vorweg festzuhalten, dass § 90 StVO für sich keine Grundlage für eine Anordnung zur Aufstellung eines Bauzaunes bietet, sondern lediglich für eine Bewilligung zur Nutzung eines öffentlichen Grundes (allenfalls zu diesem Zweck). Vor allem unterließ es das Verwaltungsgericht aber in seinem gegenständlichen Beschluss nähere Feststellungen zum Inhalt und zur Rechtswirksamkeit dieses Bescheides zu treffen, zumal mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 26. März 2024 eine Beschwerde der Revisionswerberin gegen diesen offenbar mit der Begründung abgewiesen wurde, dass es sich hierbei um einen Nichtbescheid handle. In diesem Fall hätte er aber ohnehin keine Rechtswirkung entfalten und damit auch nicht als Grundlage für die Errichtung des in Rede stehenden Bauzaunes dienen können. Ebenso wenig wäre er dann - unabhängig von der Frage, ob der Revisionswerberin in einem Verfahren nach § 90 StVO eine Parteistellung zukomme - einer Beschwerde zugänglich gewesen und durch ihn gerade kein Rechtsweg eröffnet worden. Betreffend den gemäß Paragraph 90, StVO erlassenen Bescheid stellte das Verwaltungsgericht fest, dass am Nachmittag des 24. August 2023 „entsprechend“ bzw. „aufgrund“ dieses Bescheids das Absperrgitter errichtet worden sei. Dazu ist vorweg festzuhalten, dass Paragraph 90, StVO für sich keine Grundlage für eine Anordnung zur Aufstellung eines Bauzaunes bietet, sondern lediglich für eine Bewilligung zur Nutzung eines öffentlichen Grundes (allenfalls zu diesem Zweck). Vor allem unterließ es das Verwaltungsgericht aber in seinem gegenständlichen Beschluss nähere Feststellungen zum Inhalt und zur Rechtswirksamkeit dieses Bescheides zu treffen, zumal mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 26. März 2024 eine Beschwerde der Revisionswerberin gegen diesen offenbar mit der Begründung abgewiesen wurde, dass es sich hierbei um einen Nichtbescheid handle. In diesem Fall hätte er aber ohnehin keine Rechtswirkung entfalten und damit auch nicht als Grundlage für die Errichtung des in Rede stehenden Bauzaunes dienen können. Ebenso wenig wäre er dann - unabhängig von der Frage, ob der Revisionswerberin in einem Verfahren nach Paragraph 90, StVO eine Parteistellung zukomme - einer Beschwerde zugänglich gewesen und durch ihn gerade kein Rechtsweg eröffnet worden.

17

Im Zusammenhang mit dem „Abbruchbescheid“ vom 23. März 2023 hielt das Verwaltungsgericht zwar fest, dass mit diesem näher genannte Miteigentümer der Liegenschaft zu bestimmten Abbrucharbeiten verpflichtet worden seien und sie hierzu bestimmte Absperrmaßnahmen vorzunehmen hätten. Dieser Bescheid wurde laut den Feststellungen des Verwaltungsgerichts jedoch bereits vor der Aufstellung des Bauzaunes am 24. August 2023 mit dem Erkenntnis des

Verwaltungsgerichts vom 4. Juli 2023 aufgehoben, so dass dieser jedenfalls keine Grundlage für diese Maßnahme sein konnte. Betreffend jene vier Bescheide, welche der Revisionswerberin laut dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts am 11. Juli 2023 zugestellt worden seien, fehlen schon jegliche Feststellungen zu deren Inhalt und allfälligen Vollstreckbarkeit. Insoweit kann auch nicht beurteilt werden, ob einer dieser Bescheide eine taugliche Grundlage für das Aufstellen des Bauzaunes am 24. August 2023 gewesen sein konnte.

18

Schließlich setzte sich das Verwaltungsgericht auch nicht mit dem Vorbringen der belangten Behörde in deren zur vorliegenden Maßnahmenbeschwerde ergangenen Gegenschrift vom 29. November 2023 auseinander, in welcher diese selbst die „vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt als Baubehörde 1. Instanz am 24. August 2023 angeordnete Anbringung einer Sicherheitsabspernung auf öffentlichem Grund“ als „notstandspolizeiliche Maßnahme“ bezeichnete. Nach dem Hinweis, dass mit dem Bescheid vom 24. August 2024 gemäß § 90 StVO das Aufstellen von Absperngittern „gestattet“ worden sei, wird in der Gegenschrift zudem ausgeführt, dass „parallel zu dieser behördlich bewilligten Sicherheitsabspernung [...] faktische Amtshandlungen unter Beiziehung durch Kräfte der Berufsfeuerwehr Klagenfurt in Folge Gefahr in Verzug auf Rechtsgrundlage des § 35 Abs. 5 K-BO 1996 durchgeführt [wurden].“ Denkbar wäre es somit auch, dass sich die damals handelnden Personen beim Aufstellen des Bauzaunes auf diese Grundlage beriefen. Schließlich setzte sich das Verwaltungsgericht auch nicht mit dem Vorbringen der belangten Behörde in deren zur vorliegenden Maßnahmenbeschwerde ergangenen Gegenschrift vom 29. November 2023 auseinander, in welcher diese selbst die „vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt als Baubehörde 1. Instanz am 24. August 2023 angeordnete Anbringung einer Sicherheitsabspernung auf öffentlichem Grund“ als „notstandspolizeiliche Maßnahme“ bezeichnete. Nach dem Hinweis, dass mit dem Bescheid vom 24. August 2024 gemäß Paragraph 90, StVO das Aufstellen von Absperngittern „gestattet“ worden sei, wird in der Gegenschrift zudem ausgeführt, dass „parallel zu dieser behördlich bewilligten Sicherheitsabspernung [...] faktische Amtshandlungen unter Beiziehung durch Kräfte der Berufsfeuerwehr Klagenfurt in Folge Gefahr in Verzug auf Rechtsgrundlage des Paragraph 35, Absatz 5, K-BO 1996 durchgeführt [wurden].“ Denkbar wäre es somit auch, dass sich die damals handelnden Personen beim Aufstellen des Bauzaunes auf diese Grundlage beriefen.

19

Lässt eine Entscheidung wie vorliegend notwendige Begründungselemente in einer Weise vermissen, dass die Rechtsverfolgung durch eine Partei im Wege der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird, so führt ein solcher Mangel zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung schon aus diesem Grund (vgl. VwGH 11.2.2026, Ra 2025/02/0148, mwN). Lässt eine Entscheidung wie vorliegend notwendige Begründungselemente in einer Weise vermissen, dass die Rechtsverfolgung durch eine Partei im Wege der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird, so führt ein solcher Mangel zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung schon aus diesem Grund vergleiche , VwGH 11.2.2026, Ra 2025/02/0148, mwN).

20

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Verwaltungsgericht bei Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschriften zu einem anderen Erkenntnis hätte kommen können, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Verwaltungsgericht bei Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschriften zu einem anderen Erkenntnis hätte kommen können, war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

21

Gemäß § 47 Abs. 5 VwGG ist der zu leistende Aufwandsatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Soweit der bekämpfte Beschluss des Verwaltungsgerichts und die Revision auf den gemäß § 90 StVO erlassenen Bescheid abstellen, ist darauf hinzuweisen, dass die Vollziehung der StVO gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG Landessache ist (vgl. etwa VwGH 23.4.2026, Ra 2024/02/0082, mwN). Die vorliegende Maßnahmenbeschwerde richtete sich gegen „vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS als Baubehörde 1. Instanz als belangte Behörde am 24.8.2023 angeordneten und bewilligten bzw. der belangten Behörde zuordenbaren Arbeiten.“ Demnach wäre der behauptete Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Behörde in Vollziehung einer Bauangelegenheit erfolgt, somit ebenfalls nicht in Vollziehung einer Bundessache (vgl. etwa VwGH 19.11.2024,

Ra 2022/05/0101, mwN). Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinn des § 47 Abs. 5 VwGG wäre daher jedenfalls nicht der Bund, weshalb der ausdrücklich auf dessen Inanspruchnahme gerichtete Antrag der Revisionswerberin abzuweisen war. Gemäß Paragraph 47, Absatz 5, VwGG ist der zu leistende Aufwandsatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Soweit der bekämpfte Beschluss des Verwaltungsgerichts und die Revision auf den gemäß Paragraph 90, StVO erlassenen Bescheid abstellen, ist darauf hinzuweisen, dass die Vollziehung der StVO gemäß Artikel 11, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG Landessache ist vergleiche , etwa VwGH 23.4.2026, Ra 2024/02/0082, mwN). Die vorliegende Maßnahmenbeschwerde richtete sich gegen „vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS als Baubehörde 1. Instanz als belangte Behörde am 24.8.2023 angeordneten und bewilligten bzw. der belangten Behörde zuordenbaren Arbeiten.“ Demnach wäre der behauptete Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Behörde in Vollziehung einer Bauangelegenheit erfolgt, somit ebenfalls nicht in Vollziehung einer Bundessache vergleiche , etwa VwGH 19.11.2024, Ra 2022/05/0101, mwN). Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinn des Paragraph 47, Absatz 5, VwGG wäre daher jedenfalls nicht der Bund, weshalb der ausdrücklich auf dessen Inanspruchnahme gerichtete Antrag der Revisionswerberin abzuweisen war. Wien, am 5. August 2026

Schlagworte

Begründung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024020198.L00

Im RIS seit

27.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at